



# Schwimmverein Marbach / N. e.V. Satzung

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Schwimmverein Marbach a.N. e.V. mit Sitz in Marbach a.N. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, Anfängerausbildung und Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schwimmsportliche Übungen und Leistungen, Teilnahme an Schwimmwettkämpfen nach den Bestimmungen des DSV.

Es bleibt dem Verein vorbehalten, sein Ausbildungsprogramm zu ändern.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §3 Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß.  
Die Aufnahmegebühr bestimmt der Ausschuß. Das neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Jahresende möglich. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Ausschluß aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt und ab 18 Jahren wählbar.
2. Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Satzung und die satzungsmäßig beschlossenen Anordnungen zu befolgen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen. Der Beitrag muß bis spätestens 31.03. eines Jahres beim Kassier eingegangen sein. Neue Mitglieder müssen bis spätestens vier Wochen nach ihrem Eintritt ihren Jahresbeitrag bezahlen.

## **§5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuß der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, die sie zu Ehrenmitgliedern ernennen können. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenvorsitzende haben außerdem einen beratenden Sitz im Vorstand und im Ausschuß und sind zu deren Sitzungen einzuladen.

## **§6 Teilnahme an Wettkämpfen**

1. Der Verein kann Schwimmerinnen und Schwimmer, die vom Sportlichen Leiter benannt werden, zu Wettkämpfen melden.

2. Werden von einer Vereinsmannschaft bei Wettkämpfen Preise errungen, so sind sie Eigentum des Vereins. Die bei Einzelwettkämpfen errungenen Preise sind Eigentum des Schwimmers oder der Schwimmerin.

3. Reuegeld zahlt der Verein nur bei Verhinderung durch Krankheit.

4. Sind zu Wettkämpfen Fahrten mit Bus oder PKW erforderlich, so hat der Ausschuß entsprechende Fahrtkostenzuschüsse zu gewähren.

## **§7 Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (ab 16 Jahre)
- Jugendlichen (bis 16 Jahre)
- Ehrenmitgliedern

Organe des Vereins sind:

Vorstand und Beirat, die den Ausschuß bilden, Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus :

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Sportlicher Leiter
- Abteilungsleiter Triathlon
- Jugendwart

1. Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die beiden Vorsitzenden berufen die Vorstand- und Ausschußsitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung der Sitzungen und aller Veranstaltungen hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Vorsitzenden sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung auszuführen und Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden haben jährlich einen Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes vorzulegen.

2. Der Schriftführer hat den schriftlichen Verkehr des Vereins wahrzunehmen, über die Versammlungen und Sitzungen des Ausschusses Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist zu Beginn der nächsten Versammlung vorzulesen. ferner hat der Schriftführer die Akten des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Protokolle werden vom Schriftführer unterschrieben und von den beiden Vorsitzenden gegengezeichnet.

3. Der Kassier führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und tätig die vom Ausschuß gebilligten Geldgeschäfte des Vereins. Der Kassier ist jederzeit gegenüber den Vorsitzenden zur Rechenschaft und Vorlage der Belege verpflichtet. Zu jeder ordentlichen Hauptversammlung ist ein Kassenabschluß zum Jahresende, aus dem die Finanzlage des Vereins ersichtlich ist, nebst Einnahme- und Ausgabebelegen vorzulegen. er teilt dem Ausschuß die Mitglieder mit, die trotz Mahnung mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.

4. Der sportliche Leiter leitet dem Schwimmsport. Er hat die Aufsicht und Leitung bei allen Übungsstunden. Er kann diese Aufsicht und Leitung an entsprechende Leiter der Übungsstunden übertragen. Er kann Schwimmerinnen und Schwimmer zu Wettkämpfen benennen, wenn sie an den entsprechenden Übungsstunden teilgenommen haben. Er sorgt bei Wettkämpfen für eine ausreichende Betreuung der Schwimmerinnen und Schwimmer und bestimmt die vom Verein zu stellenden Kampfrichter. Weiterhin stellt er die Zeitpläne für die Wettkämpfe auf.

Für die vereinseigenen Sportgeräte kann der Sportliche Leiter einen Gerätewart bestimmen, der eine Kartei über die vorhandenen Gräte zu führen hat und für die Instandhaltung der Gräte verantwortlich ist.

5. der Jugendwart hat im Vorstand und im Ausschuß die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

#### **§8a Triathlon-Abteilung (TA)**

1. Die triathlonteibenden Mitglieder des SVM bilden eine selbständige Abteilung. sie trägt den Name „Schwimmverein Marbach-Triathlon-Abteilung“ und gibt sich eine eigene Abteilungssatzung. Sie entsendet ihren Abteilungsleiter in den Vorstand des SVM. Die sportlichen Aktivitäten werden von der TA eigenverantwortlich geregelt.

Ansprüche, insbesondere finanzieller Art, werden an den SVM nicht gestellt. Der SVM tritt jedoch einen entsprechenden Teil der Mitgliedsbeiträge der TA-Mitglieder an die TA ab.

Der Abteilungsleiter Triathlon vertritt die Belange seiner Abteilung.

2. Die in den übrigen Paragraphen dieser Satzung getroffenen Regelungen werden sinngemäß auf die TA angewandt.

#### **§9 Der Beirat**

Der Beirat besteht im Regelfall aus fünf Mitgliedern. sie unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

#### **§10 Der Ausschuß**

vorstand und Beirat bilden den Ausschuß. Doppelfunktionen im Ausschuß sind nicht zulässig.

#### **§10a Kassenprüfung**

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Prüfer werden von einer Hauptversammlung ernannt. Sie haben die laufenden Rechnungen und Belege des Vereins mindestens einmal Jährlich zu prüfen, sind jedoch nicht befugt, auch zwischenzeitlich unvermutete Prüfungen vorzunehmen. Vom Ergebnis ihrer Prüfung haben sie einer Hauptversammlung, vom Ergebnis einer unvermuteten Prüfung der nächstfolgenden Monatsversammlung Kenntnis zu geben.

## **§11 Jahreshauptversammlung**

**a)** In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 der stimm- oder wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in offener oder geheimer Abstimmung. Für Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.

### **b) Außerordentliche Hauptversammlung**

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung der von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **c) Tagesordnung**

Tagesordnung jeder ordentlichen Hauptversammlung ist mindestens:

- 1) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 2) Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- 3) Bericht des Sportlichen Leiters
- 4) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- 5) Neuwahlen
- 6) Anträge
- 7) Verschiedenes

## **§11a Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe des Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

## **§11b Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlgangs dem Wahlleiter übertragen.

## **§12 Wahlen**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 16. Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder ab 18 Jahren.

Ausnahme:

Der Posten des Jugendwartes kann mit einem Mitglied ab 16 Jahren besetzt werden.

Der Wahlleiter führt die Entlastung des Vorstandes und die Wahlen durch.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden gilt folgendes:

Wiederwahl ist zulässig.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Vorstand und sein Vertreter müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahr gewählt.

Für die Wahl des Beirates:

Stellen sich mehr Kandidaten, als der Beirat Mitglieder hat zur Wahl, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen haben.

### **§13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Stadtverwaltung Marbach“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marbach a.N., 16. Januar 1998

Holger Tonn  
1. Vorsitzender

Peter Winter  
2. Vorsitzender

Nicola Gündner  
Schriftführerin